

Rechtsauskunft

Aufbewahrung von Aufnahme- und Abschlussprüfungen

Sachverhalt:

Schüler X. hat alle von ihm am Gymnasium verfassten Aufsätze zu Hause eingeordnet. Gerne würde er auch seinen Maturaaufsatz einsehen und in seine Sammlung einreihen.

Rechtslage:

Die Schule ist im Falle eines Rechtsstreites bezüglich der Maturaprüfungen beweispflichtig. Bis die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist, gehört es zu den Rechten und Pflichten der Schule, den Originalaufsatz aufzubewahren. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestehen bezüglich der Archivierung verschiedene Lehrmeinungen. Einerseits handelt es sich beim Aufsatz um ein «Werk» des Schülers bzw. der Schülerin und damit um sein bzw. ihr geistiges Eigentum. Andererseits wurde dieses Werk anlässlich eines formellen Verfahrens erstellt und ist damit ein Teil der Verfahrensakten. Zwar hat der Staat bezüglich des Werkeigentums kein unmittelbares Interesse mehr, aber mit Blick auf die Archivierungspflicht und das allfällige Interesse künftiger Forschung müssen diese Akten vollständig aufbewahrt werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Original bei der Kantonsschule verbleibt. Dem Interesse des Schülers an seinem Aufsatz ist aber Rechnung zu tragen und auf Wunsch eine Kopie desselben auszuhändigen.

Rechtsgrundlage:

Art. 641 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (abgekürzt ZGB; SR 210) Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 (Urheberrechtsgesetz, abgekürzt URG; SR 231.1)

ko / 29. Oktober 2004, geprüft ko, Juli 2010, geprüft pt, 30. Juni 2017, geprüft ha / Juli 2022